

Organisationsreglement

Datum: 08.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Struktur / Organisation
3. Leitender Ausschuss
4. Geschäftsstelle
5. Revision
6. Kompetenzregelung
7. Beschlussfassung

Anhänge

- Anhang 1: Mitglieder Leitender Ausschuss
Anhang 2: Geschäftsstelle und Revisionsstelle
-

1. Ausgangslage

Die Standortförderung Zimmerberg-Sihltal ist ein Verein, der von den Gemeinden des Bezirks Horgen, den regionalen Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden sowie weiteren Mitgliedern aus der Region getragen wird. Die Themen und Schwerpunkte werden von einem Ausschuss festgelegt und durch den Geschäftsführer:in (Teilzeitmandat) umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Organisationsreglement werden die grundlegenden Beschlüsse über die Art und Weise der Funktion des Vereins beschrieben. Es wird laufend den Gegebenheiten angepasst.

Trägerschaft:

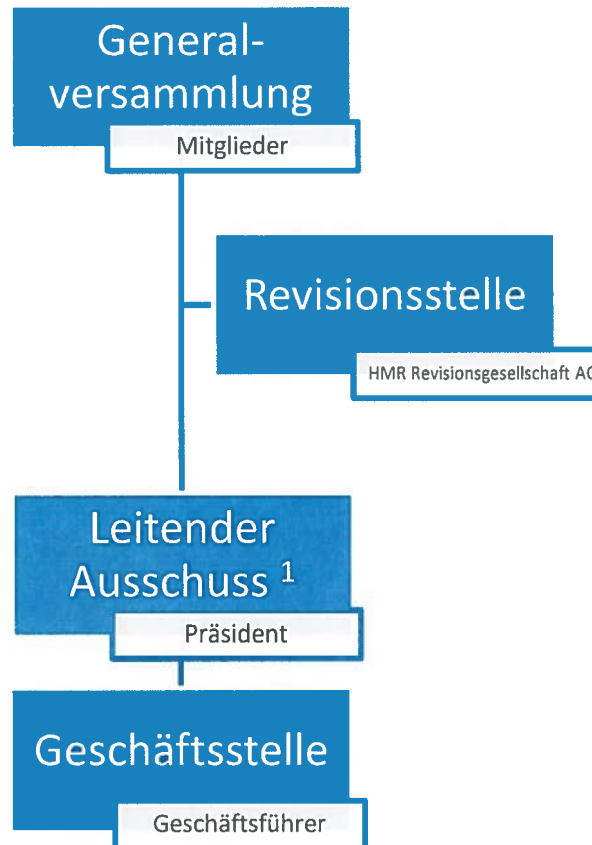
- Bezirksgemeinden
- Verbände (Neun Sektionen des UVH und der AZZ)
- Einzelmitglieder aus der Wirtschaft
- Private (keine eigene Mitgliederkategorie)

Das Domizil des Vereins ist in Horgen angesiedelt und wird mittels fest eingerichteter Vereinsumleitung bei der Post an die ernannte Geschäftsstelle weitergeleitet. Eigene Büroräumlichkeiten bestehen nicht.

Aus praktischen Gründen verzichtet der Verein bis auf Weiteres auf einen Eintrag im Handelsregister, das vorliegende Organisationsreglement regelt abschliessend die Aufgaben und Kompetenzen.

2. Struktur

Die Struktur des Vereins ist statutengemäss wie folgt definiert:



- ¹ Zusammensetzung:
 6 Mitglieder der Gemeinden des Bezirks (3 Präsidenten:innen/3 Schreiber:innen)
 1 Kantonsrat:in
 1-3 Personen des UVH und/oder der AZZ
 je 1 Person aus der Bildung und der Kultur
 2-4 weitere Wirtschaftsvertreter:innen
 Geschäftsführer

Grundsätzlich können die Gemeinden den Einsitz ihrer Vertreter:innen vorschlagen, die Nominatio-
 nen werden durch die GV bestätigt.

3. Leitender Ausschuss (im Folgenden «LA» genannt)

Präsidium

Um der Organisation einen entsprechenden Rückhalt zu geben, wird das Präsidium mit einer unab-
 hängigen Person aus der Region Zürich Park Side besetzt. Sie muss politisch und öffentlich einen ge-
 wissen Bekanntheitsgrad mitbringen und darf keine Interessensgruppe direkt vertreten.

Aus den Reihen des LA werden zudem ein oder zwei Vizepräsident:innen gewählt. Diese Wahl kann
 auch im Rahmen der Generalversammlung erfolgen.

Mitglieder

Grundsätzlich werden die Mitglieder des LA durch den LA und/oder die Geschäftsstelle vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt, wobei der Einsitz in den LA in der Regel an die Funktion eines entsprechenden Amtes (z.B. Gemeindepräsident:in, Gemeinderat:in, Bezirksrat:in, Behördenfunktion) oder einer Interessensvertretung gebunden ist. Es sollen alle Stakeholder der Standortförderung möglichst gleichmässig vertreten sein.

Entschädigungen

Die Mitglieder des LA werden für ihre normale Tätigkeit im LA nicht entschädigt. Eine Ausnahme bildet die Geschäftsführung, für die eine entsprechende Mandats-Vereinbarung erstellt wird.

Bei der Projektarbeit wird je nach Aufwand eine Entschädigung entrichtet, wobei dafür maximale Stundenansätze von Fr. 180.00 (Projektarbeit) und Fr. 100.00 (Administrationsarbeit) festgelegt sind. Es werden vorgängig die Konditionen pro Auftrag festgelegt und mit der Geschäftsstelle vereinbart. Die übliche Sitzungstätigkeit solcher Projekte erfolgt ebenfalls entschädigungslos. Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle.

Spesen

Auslagen von Mitgliedern des LA bei der Ausübung von besonderen Tätigkeiten werden als Spesen gegen Einreichung von entsprechenden Quittungen/Belegen zurückerstattet. Der LA ist gehalten, Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten.

Es werden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten
- Repräsentationskosten

Fahrtkosten werden zum 2. Klasse Tarif (bei Halbtax 1. Klasse) zurückerstattet. Fahrten mit dem Privatfahrzeug werden mit Fr. 0.70 entschädigt. In Ausnahmefällen übernimmt der Verein auch die Kosten für eine Taxifahrt.

Im Rahmen der Kontaktpflege kann es im Einzelfall im Interesse des Vereins liegen, dass Mitglieder des LA Drittpersonen zu einem Business-Essen einladen. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Vergütet werden die effektiven Kosten. Folgende Angaben sind auf dem eingereichten Beleg zu vermerken: Name der eingeladenen Personen und der Geschäftszweck der Einladung.

4. Geschäftsstelle

Der LA setzt eine Geschäftsstelle (mit separatem Mandatsvertrag) ein, welche primär für folgende Aufgaben zuständig ist:

Geschäftsführung

- Umsetzung der Strategie und Massnahmen
- Anlaufstelle für Ansiedlungsanfragen
- Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben lokaler Unternehmen
- Koordination, Information des Leitenden Ausschuss
- Kontaktstelle für den Präsidenten
- Betreuung der Mitglieder (Organisationen der Trägerschaft wie Gemeinden, Verbände usw.)
- Budgetierung, Buchführung und Zahlswesen
- Administrative Arbeiten mit den öffentlichen Stellen

- Archiv
- Koordination und Kooperation mit dem Amt für Wirtschaft Zürich sowie der Wirtschaftsförderung Höfe und anderen regionalen Wirtschaftsförderungen

Projektaufgaben

- Planung und Durchführung von Netzwerkanlässen
- Entwicklung und Umsetzung von wirtschaftsfördernden Projekten

Die Geschäftsstelle wird einerseits mit einer Pauschalen für die Geschäftsführung und andererseits für die Projektaufgaben gemäss Aufwand (wobei dieser im Rahmen des Budgets ausgewiesen werden muss) entschädigt. Die Ansätze werden im Anhang 2 festgelegt. Der LA bewilligt den Mandatsvertrag und die Entschädigungen. Er kann den Auftrag der Geschäftsstelle bei Bedarf anpassen.

Die Aufgabe beinhaltet zudem die Geschäftsführerfunktion, welche an eine Person gebunden ist, die von der Mandatsnehmerin zu benennen ist und vom LA bestätigt werden muss.

5. Revision

Gemäss Statuten beauftragt der Verein eine externe Revisionsstelle. Da der Verein nicht steuerbefreit ist, hat die Revisionsstelle auch die Einreichung der Steuererklärung zu überwachen.

6. Kompetenzregelung

Rechtsgültig für den Verein zeichnen grundsätzlich jeweils zwei Personen kollektiv, welche dem LA angehören müssen. Soweit möglich sollte die Erstunterschrift durch den Präsidenten oder eine/einen Vizepräsident:in erfolgen und die Zweitunterschrift durch den/die Geschäftsführer:in.

Projektleiter, die nicht dem Leitenden Ausschuss angehören, verfügen über keine Zeichnungsberechtigung. Allfällige Verpflichtungen oder Vereinbarungen, welche aus der Projektarbeit entstehen müssen durch die Geschäftsstelle und ein weiteres Mitglied des LA unterzeichnet werden.

Aus praktischen Gründen wird für die Bankvollmacht auf das 4-Augen Prinzip verzichtet. Die Geschäftsstelle kann die Aufträge autonom erfassen und in Auftrag geben. Die Mandats-Rechnungen der Geschäftsstelle werden durch den/die Präsident:in visiert.

7. Beschlussfassung

Für eine Beschlussfassung an der Sitzung des LA muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, es gilt das einfache Mehr, bei Gleichstand fällt der/die Präsident:in, bei seiner Abwesenheit der/die sitzungsführende Vizepräsident:in, den Stichentscheid. Das Protokoll gibt über das absolute Mehr Aufschluss.

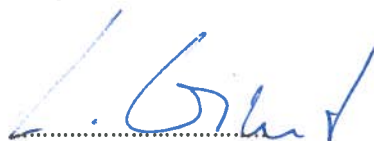
Der Leitende Ausschuss kann Zirkularbeschlüsse fassen, diese müssen einstimmig erfolgen. Für deren Gültigkeit müssen mindestens 80% der Mitglieder des LA teilgenommen haben.

Das Organisationsreglement wird durch den Leitenden Ausschuss jeweils mittels Mehrheitsbeschlusses genehmigt und gilt dann unbefristet. Es wird aus Transparenzgründen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.


Die Version 2 wurde mit Beschluss des Leitenden Ausschuss vom 29.01.2020 freigegeben. Die Anpassung vom 20.05.2022 betrifft ausschliesslich grammatikalische Anpassungen und den Anhang 1.

Für den Leitenden Ausschuss:

Horgen, 08.07.2022



Marc Winet
Präsident



Beat Ritschard
Geschäftsführer

Anhang 1: Mitglieder Leitender Ausschuss – Stand Generalversammlung vom Mai 2022 (elektronisch durchgeführt) und der konstituierende Gemeindepräsidenten-Konferenz im Juli 2022

Marc Winet (Präsident)

Philipp Kutter (Vizepräsident)

Stadtpräsident Wädenswil

Michaela Seeger (Vizepräsidentin)

Director of Community Relations
Zurich International School Wädenswil

Beat Ritschard (Geschäftsführer)

Ritschard-management AG
Geschäftsstelle Standortförderung

Benno Albisser

Gemeindeschreiber Rüschlikon

Nadia Caprez

Unternehmerin, Start-up-Beraterin & Verwaltungsrätin

Alex Friedli

Head of Business-to-Business Swisscard

Peter Herzog

Präsident UVH Bezirk Horgen

Matthias Kaiserswerth

Geschäftsführer Hasler Stiftung Bern, Präsident grow

Hansruedi Kölliker

Gemeindepräsident Thalwil

Roger Nauer

Gemeindeschreiber Richterswil

Felix Oberhänsli

Gemeindeschreiber Horgen

Jean-Marc Piveteau

Rektor der ZHAW

Adrian Scherrer

Kulturvertreter

Adrian Schmidlin

Marktgebietsleiter Zürcher Kantonalbank

Farid Zeroual

Stadtpräsident Adliswil

Christina Zurfluh Fräfel

Kantonsrätin

Anhang angepasst am 08.07.2022

Anhang 2

Geschäftsstelle: ritschard-management AG, Südstrasse 12, 8800 Thalwil
Geschäftsführer: Beat Ritschard

Entschädigungen: Gemäss Mandatsvertrag

Revisionsstelle: HMR Revisionsgesellschaft AG, Wiesenstrasse 17, 8032 Zürich

Entschädigung: Der Auftrag wird nach Aufwand im Rahmen von Fr. 1'200 – 1'800.00 ausgeführt. Sofern höhere Kosten anfallen, sind diese vorgängig zu bewilligen.